

23./III. 1915

165

## Obmänner-Konferenz.

unzureichend. Die Konferenz müsse eine scharf gehaltene Resolution an die Regierung richten und mit aller Entschiedenheit eine Reform dieses Gesetzes verlangen.

Gem.-Rat Leitner schließt sich den Ausführungen des Gem.-Rates Steiner an.

Gem.-Rat Neumann beantragt, daß diese Resolution durch eine Deputation der Obmänner-Konferenz dem Kriegsminister überreicht werden solle.

Gem.-Rat Dr. Hein erklärt, daß die Vorschläge des wirtschaftlichen Hilfsbureaus von allen Mitgliedern der Konferenz unterstützt werden, doch glaube er, es sei eine Regelung für den Augenblick nicht recht denkbar. Die Abhilfe müsse in zwei Teile zerfallen. Erstens in eine vorübergehende Abhilfe während des Krieges (auf Grund des § 14), zweitens in eine dauernde nach dem Kriege. Durch die Musterung werde diese Frage entschieden brennender.

Vize-Bürgermeister Pierhammer meint, es könne nur durch eine progressive Nationalsteuer den Anforderungen für diese Zwecke entsprochen werden.

Ober-Magistratsrat Dr. August Mayr teilt folgenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1915 mit:

„1. Das Tagespauschale von 2 K für Verwundete und Kranke in häuslicher Pflege wird, wenn der Mann nicht wieder diensttauglich wird, bis zum letzten des Monats gewährt, in dem die Superarbitrierung erfolgt.

2. Mannschaften, die aus Galizien und der Bukowina stammen, werden auch nach der Entlassung im Superarbitrierungswege bis zur Sicherstellung des Unterhaltes in anderer Weise beim Ersatzkörper in Unterkunft und Verpflegung belassen.

3. Hinsichtlich der Gebührenbehandlung der im Superarbitrierungswege entlassenen oder beurlaubten Mannschaften, für deren Subsistenz derzeit nur in unzureichendem Maße vorgesorgt ist, schweben zwischen den militärischen Zentralstellen Verhandlungen.“

Die Obmänner-Konferenz beschließt die Verfassung einer entsprechenden Resolution, betreffend die Invaliden- und Witwen- und Waisenversorgung, die durch eine Deputation der Obmänner-Konferenz dem Kriegsminister zu überreichen ist.

Magistrats-Direktor Dr. Ruchtern teilt mit, daß eine Eingabe an die k. k. Finanz-Landes-Direktion gerichtet werde, in welcher die Bitte ausgesprochen wird, die k. k. Steuer-Administrationen anlässlich der Bemessung der Einkommensteuer anzuweisen, 1. die mit Ende des Jahres 1914 rückständig gebliebenen Mietzinsforderungen nicht etwa unter dem Titel einer außenstehenden Forderung als ein im Jahre 1914 erzielttes Einkommen des Hauseigentümers zu betrachten und 2. in dem Falle, als der Hauseigentümer mit Rücksicht auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage auf den Mietzins ganz oder teilweise verzichtet hat, nicht etwa den Nutzwert dieser Wohnung zu Lasten des Einkommens des Hauseigentümers zu buchen.

Nach dem Berichte und Antrage des Vize-Bürgermeisters Hof werden die nachstehenden Referate, beziehungsweise Stadtrats-Anträge von der Obmänner-Konferenz einhellig gutgeheißen:

§. 3. 16756/14, M. N. XIV, 9060, Stadtrats-Beschluß vom 22. Dezember 1914. Baulinienbestimmung für die Gasse „Jung-

herrnsteig“ im XIX. Bezirke. (Antrag: In Festsetzung des General-Regulierungs- und General-Baulinienplanes wird gemäß § 105. Wr. B.-D. bestimmt:

1. Für die Gasse „Jungherrnsteig“ im Bezirksteile Kahlenbergerdorf im XIX. Bezirke werden die im Plane 1 des Stadtbauamtes §. 2297/XIII ex 1914 rot schraffierten Linien als Baulinien festgesetzt.

2. Die im Plane 3 rot geschriebenen und unterstrichenen Maßzahlen haben als definitive Niveaus zu gelten.

3. Hinter den Baulinien sind Vorgärten in einer Mindesttiefe von 5 m anzulegen, als solche dauernd zu erhalten und gegen die Gasse und untereinander mit die Durchsicht freilassenden Gittern auf gemauerten Sockeln abzuschließen.

4. Die Verbauung hat mit villenartigen, freistehenden Wohnhäusern zu erfolgen, die außer einem Erdgeschoß, nicht mehr als ein Stockwerk enthalten. Die Bemessung der Seitenabstände hat nach den Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 11. Juni 1901, §. 10604/1899, zu erfolgen.)

§. 3. 16168/14, M. N. III, 5310. Stadtrats-Beschluß vom 29. Dezember 1914. Anbot des Wilhelm Spizer und Mit-eigentümer auf Verkauf der Liegenschaften Einl.-§. 751, 754, 758, 762, 768, 750 und 759 Inzersdorf-Stadt im X. Bezirke, an die Gemeinde Wien. (Antrag: I. Die Gemeinde Wien kauft von Wilhelm Spizer, beziehungsweise von Erwin Spizer, Rosalia Spizer und der minderjährigen Elfriede Spizer, verehelichte Györi, Martha Spizer und Walter Spizer, und zwar hinsichtlich der den minderjährigen Eigentümern gehörigen Anteile vorbehaltlich der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung, die Kat.-Parz. 799/89, Einl.-§. 754; Kat.-Parz. 799/97, Einl.-§. 758; Kat.-Parz. 799/102, Einl.-§. 762; Kat.-Parz. 799/81, Einl.-§. 768; Kat.-Parz. 799/98, Einl.-§. 759; Kat.-Parz. 799/85, Einl.-§. 751 und Kat.-Parz. 799/84, Einl.-§. 750, sämtliche inliegend im Grundbuche Inzersdorf-Stadt, im Katastralausmaße von 2793.20 m<sup>2</sup>, wie sie liegen und stehen, zu dem Preise von 16 K per Quadratmeter unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Grundstücke werden der Gemeinde Wien vollkommen saß- und mit Ausnahme der zu ihren Gunsten einverleibten Reallast auch vollkommen lastenfrei übergeben.

2. Die Gemeinde Wien tritt in die bestehenden Pachtverhältnisse ein.

3. Der Kaufschilling wird nach grundbücherlicher Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde Wien und Übergabe der Gründe in ihren physischen Besitz bar ausbezahlt.

4. Die Verkäufer verpflichten sich, über Aufforderung die Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung auf den Einlagen 754, 758, 762, 768 und 751 Grundbuch Inzersdorf-Stadt, binnen acht Tagen auf ihre Kosten anmerken zu lassen und die vormundschaftsbehördliche Genehmigung des Verkaufes zu erwirken.

5. Sämtliche mit diesem Rechtsgeschäfte und seiner grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren mit Ausnahme der Kosten der Saß- und Lastenfreistellung und der Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung sowie der Erwirkung der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung werden von der Gemeinde Wien getragen.

II. Die Gemeinde Wien erteilt die Zustimmung zur Löschung der auf diesen Einlagen zu ihren Gunsten lastenden Verbindlichkeiten.)